

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 4.

Schneidemühl, den 30. März

1938

Inhalt: Nr. 26. Konferenzvortrag. — Nr. 27. Indizierte Bücher. — Nr. 28. Seelsorgskurse. — Nr. 29. Kollektien im 2. Vierteljahr 1938. — Nr. 30. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 31. Seelsorgshilfe für die studierende Jugend. — Nr. 32. Diözesansteuer 1937. — Nr. 33. Militärärztliche Untersuchung katholischer Geistlicher. — Nr. 34. Mitgliedschaft und Anmeldung von Organisten bzw. Kirchenchorleitern bei der Reichsmusikkammer. — Nr. 35. Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen. — Nr. 36. Betr. Heranziehung von Geistlichen zu persönlichen Diensten im Luftschutz. — Nr. 37. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. — Nr. 38. Verordnung zur Förderung der Buchholzgewinnung vom 30. 7. 1937. — Nr. 39. Bezeichnungen der NSDAP. — Nr. 40. Personalien. — Nr. 41. Literarisches.

Nr. 26. Konferenzvortrag.

Im Anschluß an die Rekollektionen für Priester im Monat Mai soll der Vortrag der außer-kirchlichen Konferenz das Thema behandeln: Die Hausseelsorge; ihre Notwendigkeit, ihre praktische Durchführung, die Überwindung etwaiger Schwierigkeiten.

Schneidemühl, den 23. März 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 27. Indizierte Bücher.

Vom Heiligen Offizium in Rom wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt: Ernst Bergmann, „Die natürliche Geisteslehre“, Pietro Martinetti,

„Ragione e Fede“.

„Gesu Christo e il Christianesimo“.

„Il Vangelo con introduzione e note“.

Raoul Francé „Von der Arbeit zum Erfolg“, „Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde“, von katholischen Theologen und Laien, herausgegeben von Gustav Mensching.

Nr. 28. Seelsorgskurse.

Vom 25. April abends bis 29. April morgens und vom 7. Juni abends bis 11. Juni morgens werden im Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar a. Rh. unter Leitung des H. H. P. Kentenich zwei Kurse für Seelsorger gehalten.

Thema: Systematische Darstellung neuzeitlicher Seelsorge.

Nr. 29. Kollektien im 2. Vierteljahr 1938.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1938 sind folgende Kollektien nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 15. April (Karfreitag) für das Hl. Grab;
2. am 17. April (Ostersonntag) für die Freie Prälatur;

3. am 8. Mai (3. Sonntag nach Ostern) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
4. am 22. Mai (5. Sonntag nach Ostern) für den Caritasverband;
5. am 5. Juni (Pfingsten) für den Bonifatiusverein;
6. am 19. Juni (2. Sonntag nach Pfingsten) für die Seelsorgsarbeiten an der kath. Pfarrjugend;
7. am 29. Juni (Peter und Paul) für den Hl. Vater.

Ablieferung der Kollektien.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektien nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Juni ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektien des 2. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbeitrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 30. Zählung der Kirchenbesucher.

Wir machen darauf aufmerksam, daß an einem Sonntag der Fastenzeit die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher stattzufinden hat. Zu zählen sind die Besucher der heiligen Messen.

Nr. 31. Seelsorgshilfe für die studierende Jugend.

Seit über 30 Jahren ist die Monatsschrift *Leuchtturm* (Hauptchristleiter P. Heinrich Jansen Cron (Verlag J. P. Bachem, Köln)) den Seelsorgern eine bewährte Hilfe in der apostolischen Arbeit gerade der Oberschüler und Gymnasiasten und auch z. T. schon der Mittelschüler. Die religiöse Vertiefung und Festigung ist durch Herabminderung der Religionsstunden bei Anwachsen der Angriffe auf unseren heiligen Glauben erschwert; umso wichtiger wird eine Zeitschrift, die auf die besondere Situation dieser Jugend Rücksicht nimmt. Tüchtige Mitarbeiter stehen zur Ver-



fügung; der Jugend selbst ist Mitarbeit möglich. Leuchtturm ist nicht Verbandszeitschrift, sondern für alle höheren Schüler da, soweit sie die oberen Klassen besuchen (etwa ab 5. Klasse aufwärts) und wird bis in die Militär- und Hochschuljahre hinein gehalten. Es wird dringend um seine Förderung und Empfehlung gebeten, da er mancherorts leider noch unbekannt ist. Das gleiche gilt für die jüngeren Jahrgänge von der "Burg", Herausgeber Ludwig Fahaun (ebenfalls Bachem, Köln). Gerade jetzt zum Quartalswechsel ist ein nachdrücklicher Hinweis durch die Religionslehrer besonders wichtig. Der Preis beträgt vierteljährlich 90 Pf. Die Bestellung geschieht beim Postamt des Wohnortes, die Zustellung durch den Briefträger (bei dem auch bestellt werden kann mit den Angaben: Leuchtturm, Monatsschrift, Verlagsort Köln, vierteljährlich 90 Pf.).

Nr. 32. Diözesansteuer 1937.

Der Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl hat auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. März 1906 und des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 für das Rechnungsjahr 1937 die Erhebung einer Diözesanumlage in Höhe von $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Reichseinkommensteuersolls von 1935 sowie von 5 Pf. für jedes Kirchengemeindemitglied beschlossen.

Dieser Beschluß wird hierdurch von Staatsaufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 18. März 1938.

Siegel.

Das Preußische Staatsministerium.
Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Theegarten.
Staatsbestätigung.

II 1386/38.

Als Diözesansteuer für 1937 sind also von den Kirchengemeinden dieselben Beträge zu zahlen wie für 1936, nämlich 1,5 % vom Reichseinkommensteuersoll 1935 und 5 Pf. für jedes Kirchengemeindemitglied (vgl. Amtl. Bef. 1937 St. 5 Nr. 65). Die verehrlichen Kirchenvorstände werden dringend ersucht, ihrer Zahlungspflicht baldigst nachzukommen.

Nr. 33. Militärärztliche Untersuchung katholischer Geistlicher.

Wir erhalten Kenntnis von der nachstehenden Verlautbarung des Reichskriegsministeriums, die wir zur Ergänzung unserer Veröffentlichung in unseren Amtl. Bekanntm. 1937, Stück 12 Nr. 157, mitteilen.

Betr. RKM — AHA/E I d — Nr. 8000/37 v. 5. 11. 37. Bei der restlichen Erfassung der Wehrpflichtigen d. B. der Geburtsjahrgänge

1893—1900 (in Ostpreußen 1883—1900) genügt bei katholischen Zivilgeistlichen dieser Geburtsjahrgänge die Feststellung des Wehrdienstverhältnisses ohne ärztliche Untersuchung. Diese Geistlichen erhalten lediglich einen Ausweis über ihre Zuteilung zur Ersatzreserve II oder Landwehr II (in Ostpreußen auch Landsturm II).

Reichskriegsministerium.

AHA/Abt. E I d A3. 12 1228 Nr. 6456/37

Für die Richtigkeit:

gez. Edelmann, Oberstlt. 13. 12. 37.

Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so bitten wir, uns darüber zu benachrichtigen.

Nr. 34. Mitgliedschaft und Anmeldung von Organisten bzw. Kirchenchorleitern bei der Reichsmusikkammer.

Aus dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda (Stück III vom 16. Februar 1938) entnehmen wir nachfolgende Bekanntmachung.

Der Vorsitzende der Fachschaft VI der Reichsmusikkammer, Professor Karl Thiel, hat unter dem 9. August 1937 nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Reichsmusikkammer, Professor Dr. Raabe, und in dessen Auftrag dem Diözesanpräses der Cäcilienvereine im Bistum Fulda auf dessen Anfrage folgendes mitgeteilt:

Die Anordnung der Reichsmusikkammer vom 1. März 1937 „zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben“ bezieht sich auch auf Kirchenmusiker, die sich außerhalb der Kirche betätigen.

Kirchenmusiker, die nur im Gottesdienst wirken, also eine ausschließlich kirchlich-liturgische Tätigkeit ausüben, sind nicht kammerpflichtig, also von der Anmeldung frei.

Der Herr Präsident Raabe läßt den Diözesanpräses bitten, den in Betracht kommenden Kirchenmusikern, die sich nur beim Gottesdienst betätigen, nahezulegen, den zuständigen Orts- und Kreisstellen der Reichsmusikkammer mitzuteilen, daß sie nicht anmeldpflichtig sind.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Kura-ten wollen als bald den dortigen Organisten bzw. Kirchenchorleitern diese Entscheidung der Reichsmusikkammer mitteilen mit dem Bemerkung, daß eine Anmeldung bei der Reichsmusikkammer nur dann zu machen ist, wenn der betreffende Kirchenmusiker außerhalb seiner kirchlichen Tätigkeit im Gottesdienst sich mehr als zehn mal innerhalb eines Jahres öffentlich musikalisch betätigt. Wenn er sich nicht mehr als zehnmal im Jahre öffentlich und außerhalb kirchlich musikalisch betätigt, muß er sich bei der betreffenden Orts- oder Kreisstelle um einen Jahreserlaubnischein bemühen. Es bedarf aber keiner Anmeldung und auch keines Jahreserlaubnisscheines, wenn er sich nur bei kirchlichem Gottesdienst betätigt.

Nr. 35. Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten übersendet uns mittels Schreibens vom 16. Februar 1938 — I 313/38 II — das nachstehende Schreiben des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 12. d. M. zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Wir bringen dieses Schreiben des Herrn Reichsministers der Luftfahrt ebenso wie die im Reichsministerialblatt (Centralblatt für das Deutsche Reich), 65. Jahrgang, Nr. 48, vom 3. Dezember 1937, S. 719 f., veröffentlichten Bestimmungen über die Durchführung der Entrümpelung hierunter zur Kenntnis.

Der Reichsminister der Luftfahrt
u. Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ZL. I 3 e Nr. 68/38 Berlin, W 8, d. 12. 2. 38.

An

- a) die Obersten Reichsbehörden
 - b) die Obersten Landesbehörden
- je besonders —

Betrifft: Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen.

Unter Bezugnahme auf die im Reichsministerialblatt Nr. 48 vom 3. Dezember 1937 Seite 719 abgedruckten Bestimmungen über die Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen wird gebeten, den nachgeordneten Dienststellen entsprechende Weisungen für die Durchführung innerhalb ihres Geschäftsbereichs zu erteilen.

L.S.

Im Auftrage: Großkreuz.

Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen.

Gemäß § 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern folgendes bestimmt:

1.

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sowie 6 und 7 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gelten auch in öffentlichen Dienststellen mit der Maßgabe, daß Lager wichtiger anderweitig nicht unterbringbarer Akten in Dachbodenräumen belassen werden dürfen, auch wenn das Aktenmaterial bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch entfernt werden kann.

(2) Als wichtig gelten alle Akten, deren Aufbewahrung aus einem Rechts- oder sonstigen besonderen Grunde (z. B. aus einem erbbiologischen oder sippenkundlichen Grunde) erforderlich ist. Akten, die nach einem allgemein aufgestellten Plan jahrgangsweise zu vernichten sind, können bis zur

Durchführung des planmäßig vorzunehmenden Vernichtungsgeschäfts auf den Altenböden belassen werden.

2.

(1) Sofern in Sonderfällen das auf dem Dachboden bleibende Altenmaterial bei Aufruf des zivilen Luftschutzes nicht rasch in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, daß die hierdurch bedingte erhöhte Brandgefahr durch vorbeugende Schutzmaßnahmen ausgeglichen wird.

(2) Im besonderen kommen folgende Maßnahmen in Betracht: Ersatz brennbarer Gestelle durch nichtbrennbare Gestelle und Umkleidung vorhandener Holzbauteile mit Putz auf nichtbrennabaren Putzträgern; während der materialknappen Zeit Behandlung brennbarer Gestelle und vorhandener Holzbauteile mit schwer brennbar machenden, amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln.

Möglichst Unterteilen größerer Lagerräume durch nichtbrennbare, mindestens feuerhemmende Zwischenwände.

Ge steigerter Ausbau der Selbstschutzmaßnahmen.

3.

Für die Durchführung der Vorschriften ist der jeweilige Dienststellenleiter verantwortlich.

4.

Die Überwachung der Durchführung der Verordnung in öffentlichen Dienststellen obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter mit Ausnahme der Dienstgebäude der obersten Reichs- und Landesbehörden, der obersten Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie der Dienststellen der besonderen Verwaltungen nach § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559). Die Entscheidung, ob Gegenstände entbehrlich oder anderweitig unterbringbar sind, trifft der Dienststellenleiter. Bei Meinungsverschiedenheit mit dem örtlichen Polizeiverwalter ist den vorgesetzten Behörden zu berichten.

5.

In öffentlichen Dienststellen muß die den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz entsprechende Herrichtung der im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzten Gebäudeteile am 1. März 1938 beendet sein.

6.

Die Regelung dient nur für die Dienststellen selbst, nicht für die Dienstwohnungen oder sonstige von Privatpersonen benutzte Räume, die in Dienstgebäuden liegen.

Berlin, den 26. November 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Im Auftrage: Großkreuz.

Nr. 36. Betr. Heranziehung von Geistlichen zu persönlichen Diensten im Luftschutz.

Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935
(RGBl. I S. 827).

§ 3.

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

1. Durchführungsverordnung vom 4. 5. 1937 (RGBl. I 559).

§ 10.

Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen.

- (1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden:
1.
 2.
 3. Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranziehen sind.

- a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.
- b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Kreispolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört...

Der Begriff der öffentlichen Dienststellen ist in § 2 Abs. 3 1. DVO. bestimmt. Es sind dies: Dienststellen des Reichs . . . der Länder . . . und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch die Bischoflichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere für die Diözesangeistlichen.

★

Indem wir auf vorstehenden Erlass hinweisen, ersuchen wir die Geistlichen, die zum Luftschutzdienst herangezogen werden, unverzüglich uns zu berichten über Art und Umfang der Inanspruch-

nahme durch die Übung und inwieweit dadurch voraussichtlich die Erfüllung der ihnen durch ihr Seelsorgeamt obliegenden Pflichten, insbesondere auch der Pflicht der Bereitschaft für eilige Seelsorgsfälle beeinträchtigt wird.

Nr. 37. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Aus dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. I 1938, S. 99) teilen wir folgendes im Auszuge mit.

Artikel I.

Nr. 3 a). Kirchensteuer können als Sonderausgaben nur noch abgezogen werden, insoweit sie 2 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich von Verlusten) nicht übersteigen.

Bemerkung: Bei der großen Masse der Steuerzahler wird sich diese Bestimmung nicht auswirken, sie trifft nur solche mit höherem Einkommen.

Nr. 5 und Nr. 10. Außergewöhnliche Belastungen, die die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, werden nur noch dann berücksichtigt, wenn sie „z w a n g s l ä u f i g e r w a c h s e n“.

Bemerkung: Diese Frage spielt eine Rolle besonders bei dem Unterhalt mittellosen Angehöriger.

Artikel II.

Nr. 2. In der Lohnsteuertabelle wird die Lohnstufe Nr. 1 „mehr als 80,08 bis 91,— RM“ (Monatslohn) ersetzt durch „mehr als 84,50 bis 91,— RM“.

Artikel IV.

(1) Das Gesetz ist erstmalig anzuwenden bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1937.

Nr. 38. Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. 10. 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 887) verordne ich:

I. Aufarbeitung und Verwertung von Nutzholz.

§ 1.

(1) Rohholz, das zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, darf weder als Brennholz aufgearbeitet, noch als solches veräußert oder verwendet werden.

(2) Was Nutzholz ist, bestimmt sich nach der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. 4. 1936 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 89) und nach den besonderen Anordnungen des Reichsforstmeisters.

§ 2.

(1) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Waldbesitz

unter 10 Hektar oder unter einer geringeren Besitzgröße allgemein oder für bestimmte Waldungen nicht anzuwenden ist. Sie kann bestimmte Gebiete oder bestimmte Holzsorten von dem Verbot ausschließen.

(2) Die höhere Forstauffichtsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen. Sie kann diese Befugnis auf die unteren Forstauffichtsbehörden übertragen.

§ 3.

Die zuständige Forstauffichtsbehörde kann Anordnungen für die Ausnutzung des Nutzholzes in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen geben.

§ 4.

(1) In Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen wirken die zuständigen staatlichen Forstbehörden beim Verkauf des Handelsnutzholzes, insbesondere bei der Preisfestsetzung, mit.

(2) Kommt eine Einigung über das Verfahren oder die Preisfestsetzung nicht zustande, so entscheidet die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstauffichtsbehörde. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Auf Antrag der Körperschaft oder der Gemeinschaft kann die zuständige staatliche Forstbehörde den Holzverkauf übernehmen.

§ 5.

(1) Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind die Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindezweckverbände sowie der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Als Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des privaten Rechts anzusehen, soweit sie unter staatlicher Betriebsführung stehen.

(2) Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen, an denen das gemeinschaftliche Eigentum durch Gesamtabfindung bei einer Gemeinsteilung oder einer Ablösung von Forstnutzungsrechten entstanden ist.

(3) Im Zweifel entscheidet die höhere Forstauffichtsbehörde, ob ein Wald als Körperschafts- oder Gemeinschaftswald anzusehen ist.

§ 6.

Handelsnutzholz im Sinne dieser Verordnung ist Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung über den Kreis der örtlichen Selbstverbraucher hinaus benötigt wird. Im Zweifel entscheidet die höhere Forstauffichtsbehörde.

§ 7.

Die höhere Forstauffichtsbehörde kann für Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen, die nicht

unter staatlicher Betriebsführung stehen und nicht auf Grund landesrechtlicher Bestimmung zu Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind, allgemein anordnen oder im Einzelfall genehmigen, daß die Vorschrift des § 4, Abs. 1 und 2, nicht oder nur für bestimmte Holzsorten angewendet wird.

II. Holznutzungsrechte.

§ 8.

(1) Holznutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung sind Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstückes oder zugunsten einer bestimmten Person an einem Waldgrundstück bestehen.

(2) Den Holznutzungsrechten sind gleichzuachten Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die auf Grund öffentlichen Rechts den Einwohnern einer Gemeinde oder sonstigen Berechtigten zustehen.

§ 9.

Holznutzungsrechte dürfen weder neu bestellt noch erweitert werden.

§ 10.

(1) Holznutzungsrechte gelten als erloschen, soweit sie in den letzten dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht ausgeübt worden sind, obwohl die Ausübung zulässig war. Im Zweifel hat der Berechtigte die Ausübung nachzuweisen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen Holznutzungsrechte in kürzerer Zeit erloschen, bleiben unberührt.

§ 11.

(1) Holznutzungsrechte sind umzuwandeln,

a) soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird,

b) soweit sie die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern.

(2) Der Berechtigte erhält anstelle der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, andere Holzarten oder Holzsorten in einer Menge von gleichem Nutzungswerte.

(3) Ist die Umwandlung nicht möglich oder lehnt der Berechtigte sie ab, so ist das Recht in dem notwendigen Umfange (Abs. 1) abzulösen.

(4) Die höhere Forstauffichtsbehörde leitet die Umwandlung oder die Ablösung von Amts wegen ein. Sie kann Ausnahmen zulassen.

§ 12.

(1) Holznutzungsrechte können auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten abgelöst werden, soweit sie über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen.

(2) Die höhere Forstauffichtsbehörde kann die Ablösung auch gegen den Willen der Beteiligten

einleiten, wenn sie nötig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen.

(3) Der eigenwirtschaftliche Bedarf ist im Anhalt an die Holzmengen festzusezen, die der Berechtigte aus dem Walde des Verpflichteten im Durchschnitt der letzten fünf Forstwirtschaftsjahre in seinem hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, kleingewerblichen oder Hausarbeitsbetriebe verwendet hat. Geben diese Mengen offenbarlich keine richtige Grundlage für die Festsetzung des Bedarfs oder hat der Berechtigte das Recht in den letzten fünf Jahren nicht ausgeübt, so ist der eigenwirtschaftliche Bedarf gutachtlisch zu schätzen.

§ 13.

(1) Der Verpflichtete hat den Berechtigten für die Ablösung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung ist nach dem Nutzungswert des Rechtes oder seines Teiles, der durch die Ablösung aufgehoben wird, zu bemessen.

(2) Als Nutzungswert gilt das Fünfzehnfache des Jahreswertes.

§ 14.

(1) Der Jahreswert ist nach den Holzsorten, auf die das Recht lautet, unter der Annahme einer ordnungsmäßigen gemeinüblichen Benutzung des Rechtes nach ortsüblichen Preisen und Löhnen oder, soweit solche nicht bestehen, nach Preisen und Löhnen benachbarter Gebiete zu ermitteln.

(2) Werbungskosten, die dem Berechtigten bei der Ausübung des Rechts entstehen, sind abzuziehen. Dabei ist die Verwendung fremder entlohnter Arbeitskräfte zu unterstellen.

(3) Gegenleistungen des Berechtigten sind in gleicher Weise zu ermitteln und anzurechnen.

§ 15.

(1) Die Entschädigung soll nach Möglichkeit in landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Rodeland gegeben werden (Landabfindung).

(2) Das Land muß unzweifelhaft zu dauernder landwirtschaftlicher Benutzung und nach seiner Lage zur Nutzung durch den Berechtigten geeignet sein. Der Berechtigte muß nach seinen Fähigkeiten und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Land volkswirtschaftlich richtig zu bewirtschaften.

(3) Rodeland darf als Abfindung nur gegeben werden, wenn außerdem die Rodung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

§ 16.

Waldgrundstücke dürfen nur als Gemeinschaftswald zur Gesamtabfindung eines größeren Kreises von Berechtigten gegeben werden (Waldabfindung), wenn

1. der Verpflichtete zustimmt,
2. die Leistungsfähigkeit seines Waldes und des Abfindungswaldes für die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,
3. die gute forstliche Bewirtschaftung des Abfindungswaldes gesichert ist.

§ 17.

(1) Bei der Ablösung von Brennholzrechten nach § 11 ist die Entschädigung, soweit der eigenwirtschaftliche Bedarf des Berechtigten infolge der Ablösung nicht mehr gedeckt sein würde, durch wiederkehrende Lieferung von Brennstoffen gleichen Gebrauchswertes zu gewähren (Sachabfindung), wenn der Berechtigte dies verlangt und die Leistung dem Verpflichteten zugemutet werden kann.

(2) Die Höhe der Sachabfindung ist aus dem Jahreswert der Nutzung (§ 14) zu ermitteln. Dabei sind ortsübliche Preise für Erzeugnisse mittlerer Art und Güte einzusezen.

(3) Der Verpflichtete hat für den Berechtigten eine Reallast auf wiederkehrende Lieferung des Brennstoffes für die Dauer von zwanzig Jahren in das Grundbuch im gleichen Range eintragen zu lassen, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist.

§ 18.

(1) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren (Geldabfindung), wenn eine Waldabfindung (§ 16) nicht in Frage kommt und die Landabfindung (§ 15) oder die Sachabfindung (§ 17) von dem Berechtigten abgelehnt oder dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verpflichtete hat die Geldabfindung binnen sechs Monaten nach der Festsetzung zu leisten. Er hat sie vom Zeitpunkt der Festsetzung bis zur Leistung mit 4 v. H. zu verzinsen.

(3) Kann ihm die Leistung nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden, so ist die Geldabfindung, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, in eine zwanzigjährige Tilgungsgrundschuld umzuwandeln. Der jeweilige Restbetrag der Abfindung ist mit 4 v. H. zu verzinsen.

(4) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten zur Sicherung des Rechtes nach Absatz 3 die Tilgungsgrundschuld im gleichen Range, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist, in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 19.

(1) Soweit Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 vorläufig einigen, hat vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Durchführung der Umwandlung oder Ablösung der Verpflichtete die jeweils fällige Leistung aus dem Recht durch vorläufige Zahlung einer Geldentschädigung zu gewähren.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt auf Vorschlag der unteren Forstaufsichtsbehörde den Jahreswert der Nutzung und die Höhe der Geldentschädigung fest.

(3) Bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung ist die Entschädigung endgültig festzusezen. Die vorläufig gezahlten Beträge sind anzurechnen.

§ 20.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Vorschlag der höheren Forstaufsichtsbehörde über die Umwandlung und Ablösung.

(2) Die höhere Forstauffichtsbehörde ermittelt den Jahreswert der Nutzung (§ 14) und den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten (§§ 12, 17). Sie schlägt die Höhe der Entschädigung (§ 13) und, soweit die Beteiligten sich nicht einigen, die Art und die Höhe der Abfindung (§§ 15—18) vor.

§ 21.

(1) Für den Bereich der höheren Forstauffichtsbehörde wird ein Ablösungsbeirat aus sechs Mitgliedern gebildet, von denen je zwei von der höheren Forstauffichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und dem Landesbauernführer bestellt werden.

(2) Die höhere Forstauffichtsbehörde hat den Beirat zu ihren Ermittlungen und Vorschlägen nach § 20 Abs. 2 zu hören.

§ 22.

(1) Soweit Holznutzungsrechte dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, können die übrigen an diesem Grundstück dinglich Berechtigten auf die Entschädigung nach § 13 keinen Anspruch erheben.

(2) Der § 38 des Reichserbhofgesetzes findet auf die Entschädigung Anwendung.

§ 23.

(1) Die rechtlichen Änderungen, die sich aus der Umwandlung oder Ablösung von Holznutzungsrechten ergeben, werden auf Antrag der höheren Forstauffichtsbehörde in die öffentlichen Bücher eingetragen.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch bedarf der Bewilligung des Betroffenen nicht.

§ 24.

(1) Amtshandlungen öffentlicher Behörden, die bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung notwendig werden, sind abgabenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen die Aufwendungen, die ihnen selber in dem Verfahren entstehen.

(3) Die übrigen Kosten des Verfahrens der Umwandlung oder Ablösung trägt der Staat.

§ 25.

Die höhere Aufsichtsbehörde kann, bei Gemeindewaldungen mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, anordnen, daß Holz aus Nutzungtrechten nach § 8, das bisher durch den Berechtigten aufgearbeitet wurde, künftig durch den Verpflichteten aufzuarbeiten ist. Der Berechtigte hat dem Verpflichteten die Kosten zu erstatten.

§ 26.

Für Vergünstigungen auf wiederkehrenden Bezug von Nutzholz oder Brennholz, die nicht dingliche Rechte sind, gelten die Vorschriften, die in den §§ 9—25 für Holznutzungsrechte gegeben sind.

III. Durchführung.

§ 27.

(1) Forstauffichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die staatlichen Forstbehörden.

(2) Untere Forstauffichtsbehörde ist die untere Forstbehörde (Forstmeister, Forstamt). Höhere

Forstauffichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde (in Preußen und im Saarland Landforstmeister, in Bayern Regierungsforstamt, im übrigen Landesforstverwaltung). Oberste Forstauffichtsbehörde ist der Reichsforstmeister.

§ 28.

(1) Die Forstauffichtsbehörden überwachen die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die höhere Forstauffichtsbehörde kann die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zur Durchführung der Überwachung heranziehen.

§ 29.

(1) Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung (§ 20 in Verbindung mit § 13) kann mit den hierfür nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesenen Rechtsmitteln angefochten werden.

(2) Gegen die übrigen Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden und Forstauffichtsbehörden ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richtet, die nächsthöhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Forstauffichtsbehörde, wenn sie sich gegen die Entscheidung oder Anordnung einer Forstauffichtsbehörde richtet, die nächsthöhere Forstauffichtsbehörde, im Falle des § 25 bei Gemeindewaldungen im Einvernehmen mit der entsprechenden Verwaltungsbehörde. In Bayern entscheidet als nächsthöhere Verwaltungsbehörde über der Regierung der Bayerische Minister des Innern, als nächsthöhere Forstauffichtsbehörde über dem Regierungsforstamt der Bayerische Ministerpräsident, Landesforstverwaltung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 30.

(1) Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des vorschriftswidrig aufgearbeiteten, veräußerten oder verwendeten Holzes erkannt werden.

§ 31.

(1) Die §§ 1, 2 und 8—10 dieser Verordnung treten in Verbindung mit den §§ 27—30 am Tage der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten am 1. 10. 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Beauftragte für den vierjährigen Plan und
Der Reichsforstmeister.

gez. Göring, Ministerpräsident.

Aus dem Verkündungsblatt der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft „Deutscher Holzanziger“, Nr. 94 vom 7. 8. 1937.

Die vorstehende Verordnung ist sowohl für die waldbesitzenden Kirchengemeinden und kirchlichen Fonds wie auch für die Geistlichen, Kirchenbeam-

ten und kirchlichen Institute, denen Holznutzungsrechte zustehen, von großer Bedeutung. Sie beschränkt im Teil I die Verfügungsgewalt der Waldeigentümer über das geschlagene Holz und trifft in Teil II Bestimmungen über die Ablösung oder Umwandlung der Holznutzungsrechte. Die Verordnung bedarf daher des eingehenden Studiums aller Beteiligten. Es steht zu erwarten, daß eine Ausführungsverordnung demnächst ergeht. Selbstverständlich bedürfen alle Abmachungen über die Ablösung und Umwandlung von Holzgerechtsamen unserer Zustimmung.

Wenn von den zur Holzlieferung Verpflichteten (z. B. politische Gemeinde, Landesfiskus, Patron, Gutsbesitzer) die bisherige Holzlieferung als freiwillige Leistung erklärt und eingestellt, die Ablösungspflicht aber abgelehnt wird, so sind aus dem Pfarrarchiv die Unterlagen für den Bestand des Rechtes, die zu liefernden Mengen, die sonstigen Lieferungsumstände und die Zeit, seit welcher nachweisbar geliefert wird, herauszusuchen und zusammenzustellen. Die Zusammenstellung ist uns mit dem Bericht über die Angelegenheit einzusenden.

Nr. 39. Bezeichnungen der NSDAP.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in unseren Amtl. Bekanntmachungen 1937, Stück 8, Nr. 108 geben wir hiermit folgendes Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten bekannt.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 10 690/38

Berlin, den 17. Februar 1938.

Nach dem Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der NSDAP. vom 7. April 1937 RGBl. I S. 442 dürfen die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und ihre angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden. Der Stellvertreter des Führers hat mich mit Schreiben vom 17. Januar 1938 — III/O 4 Mü 2415/37 — darauf hingewiesen, daß hierunter auch die Bezeichnungen „Gau“, „Kreis“ und „Ortsgruppe“ fallen, gleichviel ob die Worte allein oder in einer Zusammensetzung gebraucht werden, die darauf hinweist, daß es sich z. B. um einen Deutschen Christen-Gau oder Kreis oder eine solche Ortsgruppe handelt und daß ferner auch die Bezeichnung „Bewegung“ oder „Reichsbewegung“ unzulässig ist und allein die Partei das Recht hat, sich als Bewegung zu bezeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers untersage ich daher unter Bezugnahme

auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nochmals ausdrücklich den Gebrauch aller Bezeichnungen, die sich irgendwie und in irgendeiner Form mit den Bezeichnungen der Partei und ihrer Gliederungen ganz oder teilweise decken. Vom 15. März 1938 muß ich gemäß § 2 des Gesetzes alle mir zur Kenntnis kommenden Zu widerhandlungen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

gez. Kerrl.

An die Deutschen Christen (Reformatorische Reichskirche) in Berlin W 15, Joachimsthaler Str. 35; An den Bund für deutsches Christentum, Berlin-Zehlendorf, Katharinenstr. 22; An die Deutschen Christen (Nationalkirchliche „Vereinigung“), Weimar; An die Katholisch-Nationalkirchliche „Vereinigung“, z. H. von Herrn Pfarrer Hütwohl, Essen, Adolf-Hitler-Platz 4; An die Deutsche Glaubens-„Vereinigung“, Hauptgeschäftsstelle, z. H. von Herrn Rechtsanwalt Widenhöft, Berlin-Siemensstadt, Nennendammallee 92. An die kirchlichen Behörden.

Vorstehende Abschrift übersende ich im Anschluß an meinen Erlass vom 3. Juni 1937 — I 13 884/37 II — zur Kenntnis und nochmaligen Beachtung.

gez. Kerrl.
Beglaubigt: Volkhardt, Sekretär.

Nr. 40. Personalien.

Es wurden ernannt:

Zum 1. April Vikar Johannes Bonin, bisher in Marienbuchen, zum Vikar in Dt. Krone; zum 15. April Neupriester Leo Grabke zum Personalvikar des Pfarrers Riß in Hammerstein.

Nr. 41. Literarisches.

Rolf Fechter, *Der Aussätzige. Pater Damian De Beuster auf Hawaï*. Freiburg, Herder 1937. 176 Seiten. Geb. 2,80 RM. In einer Schriftenreihe, für die wir dem Verlag Herder dankbar sind, erscheint dies Buch. Der mexikanische Martyrer Michael Pro und der Caritasapostel Vinzenz von Paul haben bereits durch Ridels und Weismantels Feder ihre Darstellung gefunden. In der vorliegenden Schrift wird der Held gefeiert, der den Aussätzigen auf Molokai alles wurde, bis der Aussatz auch ihn ergriff.

Gemeihte Gemeinschaft, Zeitschrift für kirchliche Feiergestaltung und kath. Brauchtum in Pfarrgemeinde, Gruppe und Familie, Verlag M. Leweke, St. Georg-Verlag Frankfurt a. M. Jahresbezugspreis 4,50 RM, (4 Hefte), Einzelheft 1,50 RM zuzüglich Zustellgebühr. — Das uns vorliegende 1. Heft des Jahrganges 1938 enthält unter anderem eine Reihe guter Aufsätze über kirchliches Brauchtum in der Zeit von Neujahr bis Aschermittwoch. Die Zeitschrift verdient Beachtung.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.